

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 32
Aktenzeichen: 32
Vorlage Nr.: BV/2124/2024

Freigabedatum:
12.04.2024

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	15.04.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Änderung der Zusatzbeschilderung der Fahrradstraßen**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Ausgaben in Höhe von ca. 3.500 €

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat macht - aufgrund der grundsätzlichen und besonderen Bedeutung dieser Maßnahme - gemäß § 41 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW zur Entscheidung über die Zusatzbeschilderung der Fahrradstraßen von seinem Rückholrecht Gebrauch.
2. Der Rat ordnet an, die vorhandene Zusatzbeschilderung „Anlieger frei“ auf den Fahrradstraßen Kriegerstraße, Kleine Heeg, Bachstraße, Stadtpark und Turmstraße gegen die Zusatzbeschilderung „Kfz-Verkehr frei“ unverzüglich auszutauschen.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Umwelt am 12.03.2024 wurde auf Antrag der CDU Fraktion beschlossen bzw. wegen der vorliegenden Bürgeranträge als Empfehlung an den Rat beschlossen, die in den Fahrradstraßen vorhandene Zusatzbeschilderung „Anlieger frei“ in „Kfz Verkehr frei“ auszutauschen (siehe Ausschuss Umwelt und Grün am 12.03.2024, TOP 4.2.4 - AN/0626/2024).

Die Anordnung von Verkehrszeichen ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die der Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung ausführt. Der Rat kann jedoch nach § 41 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW auch in Einzelfällen von seinem Rückholrecht Gebrauch machen.

Zwischenzeitlich hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass die Änderung der Beschilderung als Fahrradstraße mit Zusatz „Anlieger frei“ in Fahrradstraße mit Zusatz „Kfz Verkehr frei“

grundsätzlich möglich und nicht förderschädlich ist, da der Förderzweck gewahrt bleibt. Voraussetzung sei allerdings, dass die Veränderung von der Straßenverkehrsbehörde rechtskonform so angeordnet wird.

Rechtliche Würdigung:

Generell stellen Fahrradstraßen mit dem Zusatz „Kfz Verkehr frei“ nach der Straßenverkehrsordnung und den Verwaltungsvorschriften eine mögliche Form der Fahrradstraßen dar. Die Regelausweisung ist allerdings die Beschilderung durch das Zusatzzeichen „Anlieger frei“, da dies für Radfahrende und den Zweck der Fahrradstraße das geeignete und verhältnismäßige Mittel ist. Diese Position wurde der Stadt Rheinbach auch von der zu beteiligenden Verkehrsdirektion der Polizei übermittelt. Ob die Beschilderung „Kfz Verkehr frei“ konkret für die Fahrradstraßen in Rheinbach rechtskonform ist, muss allerdings differenziert betrachtet werden.

Zu dieser Problematik gibt es zumindest in NRW keine verbindliche Rechtsprechung, es handelt sich um juristisches Neuland. Aus der Rechtsprechung eines anderen Bundeslandes ergeben sich allerdings Hinweise, dass Kfz-Schleichverkehre durch die Freigabe einer Fahrradstraße für den Kfz-Verkehr nicht provoziert werden dürfen.

Aus Sicht der Verwaltung gab es vor der Einrichtung der Fahrradstraßen Schleichverkehre insbesondere in der Kriegerstraße zwischen Gymnasiumstraße und Schweigelstraße als Umgehung der Hauptstraße, in geringerem Umfang auf der Turmstraße als Parallele zur Straße Vor dem Dreeser Tor und auf der Straße Stadtpark zwischen Neugartenstraße und Villeneuve Straße.

Auch ohne amtliche Zählungen ist festzustellen, dass der Kfz-Verkehr auf den Fahrradstraßen abgenommen hat. Insofern erzielt die derzeitige Beschilderung „Anlieger frei“ auch den gewünschten Effekt der Vermeidung von Schleich- bzw. Durchgangsverkehren und die Erhöhung Sicherheit für Radfahrende.

Einzelbetrachtung der Fahrradstraßen:

1. Kriegerstraße

Die Kriegerstraße ist bei einer Betrachtung in mehrere Abschnitte mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung zu gliedern. Die Freigabe der Kriegerstraße ab Schweigelstraße in Richtung Bahnhof dürfte wenig Durchgangsverkehre provozieren. Gleiches gilt für das Teilstück zwischen Gymnasiumstraße und dem Gräbbachweg. Erhebliche zusätzliche Durchgangsverkehre sind auf dem Teilstück Schweigelstraße bis Gymnasiumstraße zu erwarten.

2. Kleine Heeg

Auf diesem Teilstück sind nur geringe zusätzlich Verkehre zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen ist dort insgesamt eher gering.

3. Bachstraße

Auf der Bachstraße sind zusätzliche Verkehre aus der Polligsstraße und der Hauptstraße zu erwarten. Dies ist im Hinblick auf die dortige Grundschule und zwei Kindergärten sicherlich nicht nur für Radfahrende kontraproduktiv.

4. Stadtpark

Die Freigabe der Straße Stadtpark lässt zusätzliche Verkehre insbesondere in Richtung Villeneuve Straße erwarten. Allerdings trägt die Freigabe für den Kfz-Verkehr dazu bei, dass sich Kfz-Verkehre, die sich durch die Einrichtung der Fahrradstraße in Richtung der Straßen Lurheck und Zu den Fichten verlagert haben – dort sind ebenfalls eine Schule und ein Kindergarten angesiedelt – wieder auf diesen Bereich zurückverlagern, so dass eine Freigabe hier eher positiv zu beurteilen ist.

5. Turmstraße

Im Hinblick darauf, dass die Turmstraße als Hauptschulweg von vielen Radfahrenden, aber auch Fußgängern frequentiert wird, ist eine Freigabe für den Kfz-Verkehr kontraproduktiv.

Die Verwaltung weist daher ausdrücklich darauf hin, dass im Falle eines entsprechenden Ratsbeschlusses nicht garantiert werden kann, dass die straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Beschilderung „Kfz-Verkehr frei“ in Gänze rechtskonform wäre.

Ein Muster des neuen Zusatzschildes ist angefügt.

